

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

1. Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu erstatten und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2 AbgG) vorzulegen.
2. In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bestimmt:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch ist Teil der verfassungsrechtlich geschützten und vorgegebenen Substanz des Mandats. Es ist deshalb ein Gebot der Verfassung, diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern. Dieses Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.
3. Die Entscheidung darüber, was „eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ ist, hat das Parlament als Gesetzgeber selbst zu treffen (BVerfGE 40, 296, 317). Zudem verlangt das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip des Grundgesetzes den formellen Gesetzgebungsakt, damit der Willensbildungsprozeß im Parlament, „der zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung und zur näheren Ausgestaltung der mit dem Abgeordnetenstatus verbundenen finanziellen Regelungen

führt, für den Bürger durchschaubar ist und das Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird“ (6. Leitsatz im sog. Diätenurteil des BVerfG vom 5. November 1975).

4. Die Frage, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber auch künftig verpflichtet sein wird, über die Angemessenheit der Entschädigung seiner Mitglieder selbst zu entscheiden, ist u. a. Gegenstand einer Überprüfung durch eine vom Ältestenrat am 25. Juni 1992 eingesetzte und von mir berufene Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts. Ihr gehören folgende Personen an:
 - als Vorsitzender
Prof. Dr. Otto Kissel, Präsident des Bundesarbeitsgerichts
 - als stellvertretender Vorsitzender
Werner Holzer, Publizist, Chefredakteur a. D. der Frankfurter Rundschau
 - Ernst Träger, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D.
 - Dr. Susanne Tiemann, Rechtsanwältin, Präsidentin des Bundes der Steuerzahler
 - Dr. Heinz Evers, Kienbaum Unternehmensberatung
 - Ignaz Willeitner, Betriebsratsvorsitzender
 - Inge Gardasch, Betriebsrätin
 - Prof. Dr. Helmut Sihler, BDI-Förderkreis der Deutschen Industrie
 - Heribert Späth, Präsident des ZDH
 - Prof. Rolf Zimmermann, Hauptgeschäftsführer der Sächsischen Bauindustrie
 - Dr. Manfred Ragati, Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

5. Bis zur Vorlage des Berichts dieser Unabhängigen Kommission und der sich daraus ggf. ergebenden Gesetzesänderungen bleibt es jedoch bei meiner Verpflichtung, diesen Bericht zur Angemessenheit der Entschädigung mit einem Vorschlag zur Anpassung zu erstatten.

II. Angemessenheit

1. Auch in diesem Jahr habe ich dem Bericht wieder die durch das Bundesverfassungsgericht herausgestellten Grundsätze für die Ermittlung der Kriterien einer angemessenen Entschädigung zugrunde gelegt. Danach ist die Entschädigung so zu bemessen, daß die Übernahme eines Mandats grundsätzlich jedermann möglich ist. Das hat für abhängig Beschäftigte gleichermaßen zu gelten, wie für freiberuflich und selbständig Tätige unabhängig von Alter oder individueller Lebenssituation.

Die Entschädigung darf ihrer Höhe nach deshalb nicht so bemessen sein, daß die Angehörigen bestimmter Berufe oder Bevölkerungsgruppen von einer Bewerbung um ein Mandat deshalb ausgeschlossen werden, weil die Annahme des Mandats mit erheblichen Einkommensverzichten oder Vermögensseinbußen verbunden wäre.

Während einerseits die Entschädigung auch im Falle der alleinigen Einkunftsquelle geeignet sein muß, den Lebensunterhalt des Abgeordneten und seiner Familie zu sichern, muß sie andererseits auch „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“ (BVerfGE 40, 296, 315).

2. Auf der Grundlage der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hatte der Gesetzgeber durch das am 1. April 1977 in Kraft getretene Abgeordnetengesetz die bis dahin gewährten steuerfreien Diäten ersetzt durch eine in vollem Umfange der Steuerpflicht unterworfenen Abgeordnetenentschädigung. Bei der erstmaligen Festsetzung dieser Entschädigung auf 7 500 DM je Monat hatte sich der Deutsche Bundestag im Hinblick auf Verantwortung, Belastung und verfassungsrechtlichem Rang an entsprechenden Positionen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik gleichermaßen orientiert. Die von mir 1990 bei der Überprüfung der zugunsten der Abgeordneten bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen um Rat ersuchten unabhängigen, fachkundigen und erfahrenen Persönlichkeiten hatten diese Orientierung als richtig bestätigt und gefordert, neben Staatssekretären und kommunalen Wahlbeamten (zur Gehaltsentwicklung s. Anlage 1) auch die Einkommenssituation von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Professoren und von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern von Wirtschaftsgesellschaften mit zu berücksichtigen (Drucksache 11/7398 S. 9). Aus der in diesem Bericht der Berater getroffenen Feststellung, daß im Jahre 1990 eine dem verfas-

sungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit entsprechende Abgeordnetenentschädigung um mindestens 3 000 DM monatlich höher liegen müßte, hat der Gesetzgeber jedoch bislang keine Folgerungen gezogen. Der Deutsche Bundestag erwartet vielmehr von der eingesetzten unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts auch eine Überprüfung dieser Aussagen und eigene Feststellungen über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung. Nach ihrer erstmaligen Festsetzung 1977 wurde im übrigen die Abgeordnetenentschädigung erstmals 1983 und dann jährlich, allerdings im Vergleich zur übrigen Einkommensentwicklung eher unterdurchschnittlich, angepaßt (s. Anlage 2).

Vor diesem Hintergrund waren auch in allen früheren Berichten der Präsidenten gemäß § 30 AbgG — ungeachtet der jeweiligen Anpassungsvorschläge — Zweifel an der Angemessenheit geäußert worden. Diese Zweifel an der Angemessenheit gelten nach wie vor auch für den Berichtszeitraum 1991/1992.

III. Anpassungskriterien

1. Seit 1983 werden aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den Berichten und Vorschlägen zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG die statistisch belegten Entwicklungen bei

- den Löhnen und Gehältern in Industrie und Handel,
- den Dienst- und Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst,
- den Vergütungen der Angestellten und Löhnen der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und
- den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

zugrunde gelegt.

Um auch die Einkommensentwicklung der selbständig und freiberuflich Tätigen mit einzubeziehen, habe ich einen Vorschlag der unabhängigen Berater aus dem Jahre 1990 folgend in den beiden letzten Berichten auch die Entwicklung

- der Brutto Lohn- und -gehaltssumme und
- des Volkseinkommens

mit dargestellt.

Der auf diesen Daten beruhende Anpassungsvorschlag stellt jedoch nach wie vor keinen mathematischen Durchschnittswert dar. Vielmehr sind immer auch sozialpolitische Lasten, wie im vergangenen Jahr z. B. die Anhebung der Beiträge zur Sozialversicherung, mitberücksichtigt worden.

2. Die Berichts- und Vorschlagspflicht bezieht sich gemäß § 30 AbgG auch auf die Entschädigung nach § 12 Abs. 2 AbgG. Aufgrund dieser Vorschrift erhält der Abgeordnete im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Amtsausstattung zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für

- die Unterhaltung eines Büros und für Telefon außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, sowie für Büromaterial, Porto und Wahlkreisbetreuung,
- die Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen (ohne Auslandsdienstreisen) und
- die Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes

zu zahlen.

Die Höhe dieser steuerfreien Pauschale war 1977 aufgrund von Erfahrungssätzen auf 4 500 DM festgesetzt und seit 1983 jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, teilweise auch der Einzelhandelspreise, angehoben worden (s. Anlage 3).

Dem Vorschlag der unabhängigen Berater folgend hatte ich erstmals im vergangenen Bericht neben der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten auch die Steigerungssätze der Einzelhandelspreise dargestellt, die mit den der Kostenpauschale zugrundeliegenden Einzelansätzen korrespondieren. Der so errechnete Durchschnittswert für den 15monatigen Berichtszeitraum (1. April 1990 bis 1. Juli 1991) hatte bei 6,23 % gelegen. Allerdings ist der Deutsche Bundestag meinem Vorschlag gefolgt und hat lediglich eine Erhöhung um durchschnittlich 5,9 % beschlossen.

Auch bezüglich der Höhe der Kostenpauschale als Teil der Amtsausstattung bestehen nach wie vor Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit im Hinblick auf die mit diesem Betrag zu deckenden, typischerweise durch die Ausübung des Mandats entstehenden Kosten.

Sowohl die Frage, ob und inwieweit überhaupt an einer pauschalierten Abgeltung mandatsbedingter Kosten festgehalten werden soll als auch die bestehenden Zweifel hinsichtlich der strukturellen Angemessenheit der Kostenpauschale sollen von der Unabhängigen Kommission überprüft werden.

3. Der diesjährige Bericht und Vorschlag wurde allerdings auf die bislang vorgegebenen Kriterien gestützt. Die statistischen Angaben beziehen sich ausschließlich auf die alten Bundesländer, da nur so entsprechende Vergleichsmaßstäbe gewonnen werden konnten. Die durchweg höheren Steigerungssätze in den neuen Bundesländern sind — soweit erfolgt — nur zur Information mit angegeben.

IV. Statistische Daten

1. Einkommensentwicklung

- a) Bezüglich der Lohn- und Gehaltsentwicklung hat mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß bis zum 1. Juli 1992

- Neuabschlüsse für mehr als 14,3 Mio. Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Abschlußrate von 5,62 % und
- Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen der Vorjahre für rund 0,17 Mio. Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Abschlußrate von 3,34 %

vorlagen.

Eine Übersicht über die wichtigsten Abschlüsse des 1. Halbjahres 1992 ist in Anlage 4 dargestellt.

Insgesamt ergibt sich im Jahr 1992 bislang für 14,5 Mio. Arbeitnehmer eine durchschnittliche tarifliche Einkommensverbesserung von 5,6 %.

Zum Vergleich:

In den neuen Bundesländern sind bisher für rund 3,2 Mio. Arbeitnehmer neue Lohn- und Gehalts- bzw. Entgelttarifverträge abgeschlossen worden. Die durchschnittliche Abschlußrate beträgt (bei Tarifabschlüssen mit mehreren Stufenanhebungen bezogen auf die letzte in 1992 wirksam werdende Stufe) 26,0 %. Daneben treten Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen des Vorjahres für rund 1,4 Mio. Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Erhöhung von 20,1 % in Kraft (ebenso bezogen auf die jeweils letzte in 1992 wirksam werdende Stufe). Daraus ergibt sich für rund 4,6 Mio. Arbeitnehmer eine durchschnittliche Tarifierhöhungsrates von 24,2 %. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erhöhungsstufen der einzelnen Tarifverträge dürfte das durchschnittliche Niveau der 1992er Tarifverträge um etwa 21 % über der letzten Stufe des jeweiligen Vorgänger-Tarifvertrages liegen.

- b) Das Statistische Bundesamt konnte für den Zeitraum Juli 1991 bis Juli 1992 noch keine aktuellen Daten über die Lohn- und Einkommensentwicklung liefern. Die wenigen Veränderungsraten, die für die Entwicklung der Löhne, Gehälter und Besoldung von Juni 1991 bis Juni 1992 vorlagen, führten zu folgender vorläufigen Berechnung:

- die Beamtenbesoldung *tariflich*: +5,4 %
- die Wochenlöhne der Industriearbeiter *tariflich*: +5,5 %
- die Wochenlöhne der Arbeiter in Industrie und Handel *tariflich*: +5,5 %.

Die Veränderungsrate der Gehälter der Angestellten in Industrie und Handel wird für den genannten Zeitraum *tariflich* auf +5,3 % geschätzt.

Angaben zur sog. Lohndrift zwischen tariflicher und effektiver Lohn- und Gehaltsentwicklung liegen zuletzt für die Berichtsmonate Juli und Okto-

ber 1991 vor. Danach belief sich die Lohndrift in Industrie und Handel bei den Angestellten im Juli 1991 auf 0,8 und im Oktober 1991 auf 0,5 Prozentpunkte. Wird die Lohndrift für die Veränderung von Juni 1991 auf Juni 1992 auf etwa einen halben Prozentpunkt geschätzt, so würden sich folgende Veränderungsraten ergeben:

— Wochenlöhne der Industriearbeiter effektiv:	+5,0 %
— Wochenlöhne der Arbeiter in Industrie und Handel effektiv:	+5,0 %
— Monatsgehälter der Angestellten in Industrie und Handel effektiv:	+4,8 % (geschätzt).

- c) Die für den öffentlichen Dienst zum 1. Mai bzw. 1. Juni 1992 vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhung sowie die Erhöhung des Urlaubsgeldes um 200 DM wird auch für die Beamten und — mit Ausnahme des Urlaubsgeldes — für die Versorgungsempfänger übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sollen die Bundesminister und Parlamentarischen Staatssekretäre werden.

- d) Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden nach Umstellung vom Brutto- auf den Nettolohnbezug zum 1. Juli 1992 um 2,87 % angehoben. Hierzu heißt es im Rentenbericht der Bundesregierung Ende 1991 (Drucksache 12/1841):

„Durch die nettolohnbezogene Anpassung wird die Relation zwischen Netto-Eckrente und durchschnittlichem Nettoarbeitsentgelt konstant gehalten, indem sich beide Größen parallel zueinander entwickeln. Dieses Ziel liegt dem ‚Rentenreformgesetz 1992‘ zugrunde. Insbesondere der Anstieg des Beitragssatzes zur Bundesanstalt für Arbeit um 2,5 Prozentpunkte zum 1. April 1991 (dem eine Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung um einen Prozentpunkt gegenüberstand) sowie die Einführung des Solidaritätszuschlags im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer steigern die durchschnittliche direkte Abgabenzahl auf Arbeitsentgelte so stark, daß dem Anstieg des Bruttoarbeitsentgelts von rund 6,1 % nur noch ein Anstieg des Nettoarbeitsentgelts von rund 3 % gegenübersteht. Da außerdem der KVdR-Beitrag (Krankenversicherungsbeitrag) der Rentner 1991 im Vergleich zu 1990 etwas gesunken war, ergibt sich nach gegenwärtiger Datenlage als Gesamteffekt der erwähnte Anpassungssatz von 2,73 % für westdeutsche Renten.“

Dieser Satz wurde zwischenzeitlich noch auf 2,71 % korrigiert.

Zum Vergleich:

Für die neuen Bundesländer betrugen im Berichtszeitraum die Rentenanpassungen

— zum 1. Juli 1991	15 %
— zum 1. Januar 1992	11,65 %
— zum 1. Juli 1992	12,73 %.

- e) Die Anhebung der Mindestregelsätze in der Sozialhilfe lag im Berichtszeitraum für die alten Bundes-

länder bei durchschnittlich 7,43 %. Für die neuen Bundesländer betrug der Durchschnittswert 9,92 %. Die unterschiedlichen Anpassungen in den einzelnen Ländern sind in Anlage 5 dargestellt.

- f) Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag im II. Quartal 1992

- das Volkseinkommen umgerechnet je Erwerbstätigen 2,5 % und
- die Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer 3,8 %

über dem Wert des entsprechenden Vorjahresquartals.

2. Entschädigung der Landesparlamente

Auch die größte Zahl der Landesparlamente hat im Berichtszeitraum die Höhe der Entschädigung angepaßt (s. Anlage 6). Die Erhöhung lag für den Bereich der alten Bundesländer zwischen 4,26 und 5,5 %, bei den vier der fünf neuen Bundesländer zwischen 30 und 40 %. Zuletzt hat die Diätenkommission beim Landtag Schleswig-Holstein eine Anpassung der Entschädigung für die Landtagsabgeordneten in Höhe von 5,0 % vorgeschlagen.

3. Lebenshaltung und Einzelhandelspreise

Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte stieg zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 1. Juli 1992 um 3,3 %. Die anderen für die Entwicklung der der Kostenpauschale zugrundeliegenden Ansätze maßgeblichen Einzelhandelspreise weisen Steigerungsraten zwischen -0,3 und +5,3 % auf (s. Anlage 7).

Werden die unterschiedlichen Steigerungssätze jeweils einem bestimmten Teilansatz der Kostenpauschale zugerechnet und der entsprechende Betrag um diesen Satz erhöht, so ergibt sich in der Summe ein Betrag für die Gesamtpauschale, der gegenüber dem derzeitigen Wert um 3,69 %, d. h. gerundet um 213 DM höher liegt (s. Anlage 7).

V. Ergebnis

1. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von rund 5,6 % und einer Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer (d. h. die durch die Zahl der abhängig Beschäftigten dividierte Gesamtsumme aller Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) um 3,8 %, müßte die Entschädigung nach § 11 AbgG 4,7 % (476 DM) auf 10 604 DM angehoben werden.
2. Unter Zugrundelegung einer Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um 3,3 % und einer Steigerung der Einzelhandelspreise für typische mandatsbedingte Ausgaben von bis zu 5,3 %, müßte die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 3,69 % (213 DM) auf 5 978 DM angehoben werden.

VI. Vorschlag

Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß der Ältestenrat eine Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts einschließlich der Höhe und Struktur finanzieller Leistungen eingesetzt hat, schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat in Abänderung der bislang üblichen Verfahrensweise vor, diesen Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts unmittelbar mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme zur Frage der derzeitigen Angemessenheit der Entschädigung zu überweisen.

Bonn, den 15. Oktober 1992

Dr. Rita Süßmuth

Anlage 1

**Entwicklung der Gehälter kommunaler Wahlbeamter, an denen
sich die Beratungen zur Festsetzung der Entschädigung 1976 orientieren**

Unter Berücksichtigung der Sonderzuwendung*) ergab sich für vergleichbare Ämter der Wahlbeamten:

1976 ein Durchschnittsgehalt von 6 700 DM bis 9 800 DM

1983 ein Durchschnittsgehalt von 9 100 DM bis 13 200 DM

1992 ein Durchschnittsgehalt von 12 000 DM bis 17 300 DM

Beispiele:

	Bes.-Gr.	1975	1976	1977	1983	1992**)
Stadtdirektor in NRW (bis 100 000 Einwohner) ..	B 5	6 100	6 800	7 100	9 100	12 000
Landrat in Bayern (bis 150 000 Einwohner) ..	B 6	6 500	7 200	7 500	9 600	12 600
Bürgermeister in Hessen (175 001 bis 250 000 Einwohner)	B 7	6 800	7 500	7 900	10 100	13 300
Bürgermeister in Schleswig-Holstein (über 150 000 Einwohner) .	B 8	7 100	7 900	8 300	10 600	13 900
Oberstadtdirektor in Niedersachsen (300 001 bis 500 000 Einwohner)	B 8	7 100	7 900	8 300	10 600	13 900
Bürgermeister in Baden-Württemberg (200 001 bis 500 000 Einwohner)	B 9/10	7 500/8 900	8 400/9 800	8 804/10 400	11 200/13 200	14 700/17 300
zum Vergleich: Referatsleiter im Bundesministerium	B 3 ¹⁾	6 100	6 700	7 000	8 700	11 300
MdB		3 850 ²⁾	3 850 ²⁾	7 500	7 820	10 128

*) 13. Gehalt.

**) Mit Urlaubsgeld.

¹⁾ Mit Ministerzulage.

²⁾ Steuerfrei.

Anlage 2

**Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung
im Vergleich zu Tarifen, Besoldung und Renten**

Jahr	Vorschlag in %	Tarife in %	Beamte in %	Renten in %	Erhöhung in %	auf Betrag DM
1. April 1977		32,0	24,84	19,52	—	7 500
bis 1. Juli 1983	4,26	3,0—3,3	2,0	5,95	4,26	7 820
bis 1. Juli 1984	2,30	3,0—3,4	—	3,4	2,3	8 000
bis 1. Juli 1985	2,80	3,0	3,2	3,0	2,8	8 224
bis 1. Juli 1986	1,80	3,0—4,5	3,5	2,9	2,8	8 445
bis 1. Juli 1987	3,25	3,0—4,0	3,4	3,8	3,25	8 729
bis 1. Juli 1988	3,25	2,0—3,6	2,4	3,0	3,25	9 013
bis 1. Juli 1989	2,3	2,0—3,5	1,4	3,0	2,3	9 221
bis 1. Juli 1990	4,8	2,4—7,0	1,7	3,1	4,8	9 664
bis 1. Juli 1991	4,8	4,9—8,0	6,0	4,7	4,8	10 128
bis 1. Juli 1992	5,0	5,6	5,4	2,87	?	?
1977 bis 1991	—	71—95,6	57,42	64,41	35,0	
1983 bis 1991	—	29,6—48,1	26,0	37,55	35,0	

Anlage 3

**Entwicklung der Kostenpauschale
im Vergleich zu Lebenshaltungs- und Preisindex**

Anpassung Jahr	Lebenshaltungs- kosten in % ¹⁾	Vorschlag %	Anpassung %	Anpassung DM	auf Betrag DM
1. April 1977 bis 30. Juni 1983	rd. 27,2	—	—	—	4 500
1. Juli 1983	3,3	4,44	4,44	200	4 700
1. Juli 1984	3,2	2,1	2,1	100	4 800
1. Juli 1985	2,45	2,4	2,4	115	4 915
1. Juli 1986	-0,25	2,8	1,8	88	5 003
1. Juli 1987	±0	1,5	1,5	75	5 078
1. Juli 1988	0,9	1,5	1,5	77	5 155
1. Juli 1989	2,45	2,3	2,3	119	5 274
1. Juli 1990	2,3	3,2 ²⁾	3,2	169	5 443
1. Juli 1991	4,7 ³⁾	5,9	5,9	322	5 765
1. Juli 1992	3,3 ⁴⁾	3,69	?	213	?

¹⁾ Vergleichszeitraum jeweils 1. April zum Vorjahr, ab 1991 durch Verschiebung des Berichtszeitpunktes ist Stichtag der 1. Juli.

²⁾ Durch deutsche Vereinigung wurde das Mandatsgebiet Bundesrepublik Deutschland größer.

³⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise 1,8—11,9 %;
Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 6,23 %;
Berichtszeitraum 1. April 1990—1. Juli 1991.

⁴⁾ Zuwachs der Einzelhandelspreise -0,3—+5,3 %;
Mittelwert für Ansätze der Kostenpauschale: 3,69 %;
Berichtszeitraum 1. Juli 1991—1. Juli 1992.

Anlage 4

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IIIa 1

Stand: 1. Juli 1992

Lohn- und Gehaltstarifabschlüsse ab 1992
— Alte Bundesländer —

Tarifbereich	Arbeit- nehmer in Tausend	Laufzeit von bis	Abschlußrate Sonstige Vereinbarungen
Stahlindustrie, *) Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen	130	1. November 1991 31. Oktober 1992	5,9 % Sonderzahlung von 175 DM. Anrechenbare Erhöhung der Löhne und Gehälter (Ecklohn 16 Pf je Stunde, Eckgehalt 23 DM je Monat, übrige Löhne und Gehälter entsprechend) ab 1. September 1992, weitere anrechenbare Erhöhung des Ecklohns um 13 Pf auf 15,42 DM (übrige Löhne entsprechend) ab 1. November 1993.
Landwirtschaft	70	1. April 1992 31. Dezember 1993	4,6 % ab 1. April 1992, weitere 2,2 % ab 1. April 1993, weitere 1,8 % ab 1. September 1993. Verlängerung der Urlaubsdauer um 1 Tag auf 22 bis 25 Arbeitstage, Erhöhung des Urlaubsgeldes, Einführung eines Weihnachtsgeldes.
Steinkohlenbergbau	120	1. März 1992 28. Februar 1993	4,7 % Sonderzahlung von 200 DM für „Leermonat“ Februar 1992. Festschreibung der bisherigen Freischichtenregelung (13 Freischichten je Jahr) + 1 zusätzliche Freischicht für 1992 bzw. 2 zusätzliche Freischichten für 1993.
Chemische Industrie	700	1. Juli— 1. September 1992 31. Oktober— 31. Dezember 1993 (16 Monate)	5,1 % Neuer Mantel-TV (Laufzeit 1. Januar 1993—30. Juni 1997), u. a. mit folgenden Regelungen: — Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 39 auf 37,5 Stunden ab 1. April 1993 — Herabsetzung der Altersgrenze für Altersfreizeit (35-Stunden-Woche) für Arbeitnehmer in Wechselschichtarbeit auf 55 Jahre (bisher 57 Jahre) — Erhöhung des Urlaubsgeldes von 33 DM je Urlaubstag auf 36 DM ab 1993, 38 DM ab 1994 und 40 DM ab 1996 — Vereinheitlichung aller Regelungen für Arbeiter und Angestellte, insbesondere der Kündigungsfristen.
Metallindustrie	4 000	1. April 1992 1. April 1993 31. Dezember 1993	5,4 % Erhöhung der betrieblichen Sonderzahlung von 20 %/50 % auf 25 %/55 % (je nach Betriebszugehörigkeit). 3,0 % Erhöhung der betrieblichen Sonderzahlung von 25 %/55 % auf 30 %/60 % (je nach Betriebszugehörigkeit). Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 37 auf 36 Stunden ab 1. April 1993**).
Metallhandwerke, verschiedene Tarifgebiete	550	1. Januar— 1. April 1992 (jeweils 12 Monate)	5,0 % bis 7,2 %

*) Der Tarifabschluß vom 5. Februar 1992 ist seiner Laufzeit nach noch der Tarifrunde 1991 zuzurechnen.

**) Abschluß aus 1990.

Tarfbereich	Arbeitnehmer in Tausend	Laufzeit von bis	Abschlußrate Sonstige Vereinbarungen
Holzindustrie (verschiedene Bereiche)	300	1. Januar— 1. April 1992 31. Dezember 1992— 31. März 1993	5,7 % bis 7,0 %
Papierverarbeitende Industrie	135	1. Februar 1992 31. Januar 1993	5,8 % Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 37 auf 36 Stunden ab 1. Februar 1996 und 35 Stunden ab 1. November 1997 (Laufzeit bis 31. Oktober 1999).
Druckindustrie	220	1. April 1992 31. März 1993	5,8 %
Bekleidungsindustrie	160	1. Mai 1992 30. April 1993	5,8 %, davon 1,4 % als Ausgleich für die im Vorjahr vereinbarte Arbeitszeitverkürzung von 38,5 auf 38 Stunden ab 1. Mai 1992.
Baugewerbe	1 000	1. April 1992 31. März 1993	5,8 % Neuer Manteltarifvertrag, u. a. mit Verlängerung der Urlaubsdauer von 23 bis 27 auf 30 Arbeitstage ab 1993 (Laufzeit bis 31. Dezember 1995).
Maler- und Lackiererhandwerk	150	1. Mai 1992 30. April 1993	5,8 % Neuer Manteltarifvertrag, u. a. mit Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 auf 39 Stunden ab 1. Mai 1992 für die alten Bundesländer (Laufzeit bis 30. Juni 1995).
Groß- und Außenhandel, verschiedene Tarifgebiete	1 000	1. März— 1. Juni 1992 28. Februar— 31. Mai 1993	5,4 % bis 5,9 %, zum Teil nach einem Leermontat sowie verstärkte Anhebung unterer Gruppen.
Einzelhandel, verschiedene Tarifgebiete	1 200	1. März— 1. Mai 1992 28. Februar— 30. April 1993	5,8 % im Durchschnitt, zum Teil verstärkte Anhebung unterer Gruppen.
Privates Bankgewerbe	430	1. Januar 1992 31. Januar 1993	5,4 % ab 1. Februar 1992 Sonderzahlung von 300 DM für „Leermontat“ Januar 1992. Weitere Sonderzahlung von 350 DM im Mai 1992.
Hotel- und Gaststättengewerbe, verschiedene Tarifgebiete	250	1. Januar— 1. Mai 1992 (jeweils 12 Monate)	5,0 % bis 5,6 %
Öffentlicher Dienst (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn, Post)	2 600	1. Januar 1992 31. Dezember 1992	5,4 % ab 1. Mai 1992 für Arbeiter und Angestellte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bzw. ab 1. Juni 1992 für Angestellte des höheren Dienstes. Einmalzahlung von 750 DM für Arbeiter und Angestellte des einfachen und mittleren Dienstes bzw. von 600 DM für Angestellte des gehobenen Dienstes (Angestellte des höheren Dienstes erhalten keine Einmalzahlung). Erhöhung des Urlaubsgeldes von 300 DM bzw. 450 DM auf 500 DM bzw. 650 DM.

Insgesamt (einschließlich der hier nicht aufgeführten Tarfbereiche):

Neuabschlüsse für rund 14,3 Mio. Arbeitnehmer; durchschnittliche Abschlußrate (ohne Zusatzleistungen): 5,62 %.

Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen der Vorjahre für rund 0,2 Mio. Arbeitnehmer; durchschnittliche Erhöhung: 3,34 %.

Neuabschlüsse und Stufenanhebungen zusammen: Für rund 14,5 Mio. Arbeitnehmer durchschnittlich 5,60 %.

Anlage 5

Anhebung der Mindestregelsätze der Sozialhilfe

Alte Bundesländer	1. Juli 1991 DM	1. Juli 1992 DM	%
Baden-Württemberg	475	510	7,37
Bayern	457	492	7,66
Berlin (West) ¹⁾	483	509	5,38
Bremen	474	511	7,81
Hamburg	479	509	6,26
Hessen	475	510	7,37
Niedersachsen	474	509	7,38
Nordrhein-Westfalen	473	509	7,61
Rheinland-Pfalz	474	509	7,38
Saarland	468	509	8,76
Schleswig-Holstein	468	509	8,76
Durchschnitt			7,43

Neue Bundesländer			
Berlin (Ost) ¹⁾	468	499	6,62
Brandenburg	450	490	8,89
Mecklenburg-Vorpommern	440	486	10,45
Sachsen	435	486	11,72
Sachsen-Anhalt	440	490	11,36
Thüringen	440	486	10,45
Durchschnitt			9,92

¹⁾ Einzelansätze nur bei Energiekosten unterschiedlich.

Anlage 6

Anhebung der Entschädigungen in den Landtagen

Land	Anpassung zum	um %	von DM	auf DM
Baden-Württemberg	1. August 1991	5,5	6 198	6 539
Bayern	1. Januar 1992	4,81	8 301	8 700
Berlin	—	0	4 790	—
Brandenburg	1. Oktober 1991	39,29	3 500	4 875
Bremen	1. Januar 1992	4,26	3 872	4 037
Hamburg	—	—	1 920 ¹⁾	—
Hessen	1. Januar 1992	4,51	10 200	10 660
Mecklenburg-Vorpommern	1. Dezember 1991	30,0	3 500	4 550
Niedersachsen	1. Januar 1992	4,59	7 840	8 200
Nordrhein-Westfalen	1. März 1992	4,7	7 230	7 570
Rheinland-Pfalz	—	0	7 450,51	—
Saarland	—	0	7 475	—
Sachsen	1. Januar 1992	30,0	3 500	4 550
Sachsen-Anhalt	—	0	4 832	—
Schleswig-Holstein	Vorschlag Diät-Kommission	5,0	6 360	—
Thüringen	1. März 1992	40,0	3 500	4 900

¹⁾ In Hamburg nach wie vor nur steuerfreie Aufwandsentschädigung.

1. Steigerung der Einzelhandelspreise und Lebenshaltungskosten¹⁾

Stand am 1. Juli 1992 im Vergleich zum Vorjahr	%
— Lebenshaltung insgesamt	3,3
— Wohnungsmieten incl. Nebenkosten	5,1
— Brief und Paketbeförderung durch BP	3,0
— Fernsprechgebühren	-0,3
— Schreib-, Zeichen- und Bürogeräte	3,5
— Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	2,9
— Verzehr in Gaststätten	4,1
— Übernachtungen	5,3
— Kfz-Anschaffungen und Unterhaltungen ²⁾	2,4
— Fremde Verkehrsleistungen ²⁾	4,9

2. Kostenpauschale

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:

	Stand	Anpassung	Ergebnis
	1991	%	DM
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis			
— Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung ..	576,—	5,1	605,—
— Porto	193,—	3,0	199,—
Telefonkosten im Wahlkreis	320,—	-0,3	319,—
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	128,—	3,5	132,50
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	193,—	2,9	199,—
Sonstige Kosten			
— Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Repräsentationsausgaben	448,—	3,3	463,—
	1 858,—		1 917,50
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen:			
Unterhaltung der Zweitwohnung in Bonn	768,50	5,1	808,—
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tage je 30 DM ..	896,50	4,1	933,—
Übernachtungen bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	256,—	5,3	269,50
	1 986,—		2 010,50
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats:			
Fahrten im eigenen Pkw einschl. Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	1 986,—	3,23 ²⁾	2 050,—
	5 765,—	3,69	5 978,—

¹⁾ Gemäß Mitteilung des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum vom Juli 1991 bis Juli 1992.

²⁾ Kfz-Kosten und fremde Verkehrsleistungen wurden im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

